

Notifikation einer Nummernwiderrufsverfügung

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 3. September 2014 in Sachen *Telcor Suisse GmbH vormals Hauptstrasse 81, 9113 Degersheim*, zurzeit unbekannten Aufenthalts betreffend Widerruf zugeteilter Adressierungselemente verfügt:

1. Die mit Verfügungen vom 16. Oktober 2013 und 8. November 2011 zugeordneten Einzelnummern 0906 233244, 0906 252425, 0906 303202, 0906 343536, 0906 414243, 0906 727374 und 0906 763826 werden mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Widerrufsverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Swisscom (Schweiz) AG wird angewiesen, die Einzelnummern 0906 233244, 0906 252425, 0906 303202, 0906 343536, 0906 414243 und 0906 727374 innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung ausser Betrieb zu nehmen.
4. Sunrise Communications AG wird angewiesen, die Einzelnummer 0906 763826 innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung ausser Betrieb zu nehmen.
5. Die Verwaltungsgebühren betragen 420 Franken und werden Telcor Suisse GmbH auferlegt. Sie werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
6. Telcor Suisse GmbH ist die mit der Rechnung Nr. 845735649 vom 6. März 2014 erhobene jährliche Verwaltungsgebühr 2014 betreffend die Einzelnummern 0906 233244, 0906 252425, 0906 303202, 0906 343536, 0906 414243, 0906 727374 und 0906 763826 von 126 Franken zuzüglich Verzugszinsen schuldig.
7. Diese Verfügung gilt als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Artikel 80 SchKG.
8. Diese Verfügung wird im Bundesblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung im Bundesblatt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Die nicht fristgerechte Bezahlung von Verwaltungsgebühren löst Verzugszinsen aus. Nach unbenutztem Ablauf der 20-tägigen Nachfrist wird die EFV mit der Eintreibung der Forderung beauftragt.

Der Entscheid kann von der Adressatin/dem Adressaten angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
Telefon +41 (0)32 327 55 11
Fax direkt +41 (0)32 327 55 49

16. September 2014

Bundesamt für Kommunikation